



Friedhofreglement Affeltrangen und Märwil

1. Allgemeines

- Die Friedhöfe Affeltrangen und Märwil sind Eigentum der Evang. Kirchgemeinde Affeltrangen-Braunau-Märwil.
- Das Bestattungswesen ist Aufgabe der Politischen Gemeinde, in der die verstorbene Person den letzten Wohnsitz hatte.
- Der ordentliche Unterhalt der Friedhofsanlagen erfolgt durch die Evang. Kirchgemeinde Affeltrangen-Braunau-Märwil. Die Aufwendungen für Unterhalt und Investitionen werden gemäss dem aktuellen Friedhofunterhaltsvertrag durch die Politische Gemeinde Affeltrangen vergütet.
- Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung. Besondere Feiern und Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch die Kirchenvorsteherschaft.
- Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabstätten, die durch höhere Gewalt oder durch Drittpersonen verursacht worden sind.

2. Beisetzungsarten

- Auf dem Friedhof Affeltrangen sind folgende Beisetzungsarten möglich:
 - Erdbestattung in einem neuen Sarg-Reihengrab
 - Urnenbestattung in einem neuen Urnen-Reihengrab
 - Urnenbestattung in einem bestehenden Sarg- oder Urnen-Reihengrab
 - Urnenbestattung vor der Urnenwand
 - Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab
 - Für die Urnenbestattungen sind Ökournen zu verwenden.
- Auf dem Friedhof Märwil sind folgende Beisetzungsarten möglich:
 - Erdbestattung in einem neuen Sarg-Reihengrab
 - Urnenbestattung in einem neuen Urnen-Reihengrab
 - Urnenbestattung in einem bestehenden Sarg- oder Urnen-Reihengrab
 - Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab
 - Für die Urnenbestattungen sind Ökournen zu verwenden.



3. Gräber

- Die Gräber des Friedhofs Affeltrangen sind wie folgt eingeteilt:

	Länge	Breite
für Erwachsene	160 cm	60 cm
für Kinder bis 12 Jahre	120 cm	50 cm
für Urnengräber	100 cm	50 cm

4. Grabdenkmäler

- Die Grabdenkmäler sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen.
- Gräber ohne Grabdenkmal sind nicht gestattet.
- Jedes neue Grabmal muss vor der Erstellung vom Kirchenpräsidium genehmigt werden. Das Gesuch hat genaue Angaben über die Masse, das Material, die Bearbeitung und die Art der Beschriftung zu enthalten. Es ist eine Zeichnung 1:10 einzureichen.
- Die Bearbeitung darf keinen spiegelnden Glanz erzeugen.
- Unbewilligte Grabmäler werden mit Kostenfolge für den Ersteller entfernt.
- Folgende Masse sind einzuhalten:

	Höhe	Breite	Dicke
	max.	max.	min.
für Erwachsene	120 cm	60 cm	15 cm
für Kinder und Urnengräber	100 cm	50 cm	15 cm
Liegende Grabplatten	50 cm	50 cm	10 cm

- Für die Aufstellung von Grabdenkmälern gilt eine Wartefrist von 6 Monaten nach erfolgter Bestattung. Der Zeitpunkt ist mit dem Sekretariat mindestens 1 Woche im Voraus abzusprechen.
- Bei den Erdbestattungsgräbern ist ein Streifenfundamt für die Aufstellung der Grabdenkmäler vorhanden.
- Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabdenkmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen.
- Schrittplatten zwischen den Gräbern gehen zu Lasten der Kirchgemeinde.

5. Beschriftung

- Die Beschriftung der Grabmäler hat schlicht zu erfolgen.
- Das Bestattungsamt organisiert das zeitgerechte anbringen der Inschriften bei der Urnenwand und beim Gemeinschaftsgrab in Absprache mit der Kirchenvorsteherschaft.
- Die Kosten der Beschriftung bei der Urnenwand sind durch die Trauerfamilie/Angehörigen zu tragen.



6. Bepflanzung

- Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Angelegenheit der Hinterbliebenen.
- Die Bepflanzung soll schlicht sein und die Nachbargräber nicht stören. Grosswüchsige Pflanzen, welche auf die Schrittplatten und Wege wachsen, sind nicht zulässig.
- Bei vernachlässigten Gräbern kann die Kirchenvorsteherschaft eine Dauerbepflanzung anordnen. Dafür werden Gebühren erhoben.
- Bepflanzung und Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes und der Rabatte vor der Urnenwand obliegen der Evang. Kirchgemeinde Affeltrangen-Braunau-Märwil, die auch die jährlichen Kosten trägt. Die Trauerfamilie/Angehörigen haben an diese Kosten einen einmaligen Beitrag gemäss Gebührentarif zu entrichten. Ein individueller Grabschmuck ist nur bei den vorgesehenen Plätzen zulässig. Abgestorbener oder unzulässiger Grabschmuck wird entsorgt.

7. Ruhezeit

- Die gesetzliche Ruhezeit für sämtliche Bestattungsarten beträgt **20 Jahre**.
- Werden in bereits bestehende Gräber später Urnen beigesetzt, so wird dadurch die Ruhezeit nicht verlängert.

8. Grabräumung

- Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Kirchenvorsteherschaft die Räumung der Gräber beschliessen. Dieser Beschluss ist spätestens drei Monate vor Beginn der Räumungsarbeiten öffentlich bekannt zu machen.
- Die Grabräumung erfolgt jeweils reihenweise.
- Werden die Gräber nach Anordnung der Räumung von den Angehörigen nicht geräumt, kann die Kirchenvorsteherschaft über die Pflanzungen und Grabdenkmäler verfügen.



9. Verstorbene die nicht der Politischen Gemeinde Affeltrangen oder der Evang. Kirchgemeinde Affeltrangen-Braunau-Märwil angehörten.

- Für die Benützung der Kühlzelle im Friedhofsgebäude werden Gebühren erhoben.
- Auswärtige Verstorbene können mit Bewilligung der Kirchenvorsteherschaft auf dem Friedhof bestattet werden. Sie ist aber nur zulässig, wenn eine engere Beziehung zu unserer Kirchgemeinde nachgewiesen werden kann.
- Für den Grabplatz werden Gebühren erhoben.
- In besonderen Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft die Gebühren reduzieren oder erlassen.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement und der Gebührentarif wurden an der Kirchgemeindeversammlung vom 24.03.2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Alle früher beschlossenen Friedhofreglemente werden aufgehoben.



Gebührentarif

• Benützung der Kühlzelle pro 24 Std.	Fr.	100.00
• Urnenwand (inkl. Bepflanzung)	Fr.	2'000.00
• Inschrift Urnenwand-Platte	Fr.	nach Aufwand
• Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift und Bepflanzung)	Fr.	2'000.00
• Grabplatz für auswärtige Verstorbene	Fr.	2'000.00
• Dauerbepflanzung pro Jahr (für vernachlässigte Gräber)	Fr.	200.00
• Weitere Leistungen nach Bewilligung durch die Kirchenvorsteherschaft	Fr.	nach Aufwand

Die Kirchenvorsteherschaft ist ermächtigt den Gebührentarif periodisch der Teuerung anzupassen.